

Amtsblatt

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 11. Bayerische Infektionsschutzmaß- nahmenverordnung (11. BayIfSMV)

Festlegung der Flächen gem. § 24 der 11. BayIfSMV für die Stadt Nürnberg sowie der weitergehenden Regelungen gem. § 25 Abs. 2 der 11. BayIfSMV

Die Stadt Nürnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Festlegungen:

1. Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot

Gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 11. BayIfSMV besteht auf zentralen Begegnungsflächen sowie sonstigen öffentlichen Orten Maskenpflicht sowie ein Verbot des Konsums von Alkohol. Diese Flächen werden für die Stadt Nürnberg wie folgt festgelegt:

- Bereich 1: Innenstadt, Hauptbahnhof, Busbahnhof, Plärrer, Aufseßplatz Die in der beiliegenden Straßenliste (siehe Seite 71) aufgeführten Straßen (siehe beiliegenden **Lageplan 1, Seite 72** im Maßstab 1:7.500; der Geltungsbereich gilt ab der Außenmauer der im Lageplan eingezzeichneten Bauwerke).
- Bereich 2: Mercado, Leipziger Platz Der von folgenden Straßen eingefasste Bereich: Leipziger Platz, Elbinger Straße, Carl-von-Linde-Straße, Äußere Bayreuther Straße (siehe beiliegenden **Lageplan 2, Seite 73** im Maßstab 1:5.000). Der Geltungsbereich schließt in den vorgenannten Straßen die Gehwege ein, die jeweils zum Innenbereich hin liegen.
- Bereich 3: Franken-Center, Gemeinschaftshaus Langwasser Der von folgenden Straßen eingefasste Bereich: Breslauer Straße, Glogauer Straße, Görlitzer Straße, Opperner Straße (siehe beiliegenden **Lageplan 3, Seite 74** im Maßstab 1:5.000). Der Geltungsbereich schließt in den vorgenannten Straßen die Gehwege ein, die jeweils zum Innenbereich hin liegen.

- Bereich 4: Röthenbach-Center Der von folgenden Straßen eingefasste Bereich: Dombühler Straße, Ansbacher Straße, Jochsberger Straße, Herriedener Straße (siehe beiliegenden **Lageplan 4, Seite 75** im Maßstab 1:5.000). Der Geltungsbereich schließt in den vorgenannten Straßen die Gehwege ein, die jeweils zum Innenbereich hin liegen.

Die Festlegungen erstrecken sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum in diesen Bereichen. Die Maskenpflicht gilt in der Zeit von 6:30 Uhr bis 19:00 Uhr. Das Verbot des Konsums von Alkohol auf den festgelegten Flächen gilt ganztägig.

2. Abgabe von alkoholischen Getränken zur Mitnahme

Die Abgabe von offenen alkoholischen Getränken zur Mitnahme ist im gesamten Stadtgebiet ganztägig untersagt.

3. Erbringen sexueller Dienstleistung

Das Erbringen sexueller Dienstleistungen ist als körpernahe Dienstleistung auch außerhalb von Prostitutionsstätten (z.B. in angemieteten Wohnungen, Hotelzimmern) untersagt.

4. Sport- und Freizeiteinrichtungen

Bolzplätze, Skateranlagen, Bewegungsparks und vergleichbare Sport- und Freizeiteinrichtungen dürfen nicht genutzt und betreten werden.

§ 11 Abs. 2 der 11. BayIfSMV (Regelung zu Spielplätzen) bleibt unberührt.

5. Genehmigte Sondernutzungen auf Straßen, Wegen und Plätzen nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz

5.1 Bei allen Sondernutzungen, bei denen Kontakt zu anderen Personen besteht, muss vor Ort ein Schutz- und Hygienekonzept vorliegen. Alle anwesenden Personen (z.B. Standbetreiber, Kunden) müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Für Kunden und ihre Begleitpersonen gilt dabei FFP2-Maskenpflicht. Wird die Sondernutzung durch Personen ausgeübt, die nach § 1 Abs. 2 der 11. BayIfSMV vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, hat der Erlaubnisnehmer ein Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen, wie der Infektionsschutz auf andere Weise ausreichend gewährleistet wird.

5.2 Bei Straßenmusik müssen die Musiker eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen sowie untereinander und zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten. Bei Benutzung von Blasinstrumenten muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Hierbei ist ein Mindestabstand von 2,00 m zu anderen Personen einzuhalten.

6. Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Gastronomie

6.1 Der Betreiber ist zu einer überwachten Zugangskontrolle der nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 der 11. BayIfSMV maximal erlaubten, gleichzeitig anwesenden Kunden verpflichtet.

6.2 Die gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 der 11. BayIfSMV erlaubte Höchstkundenzahl ist an allen Eingängen durch deutlich sichtbare Aushänge bekannt zu machen.

6.3 Bei Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke in Gastronomiebetrieben nach § 13 der 11. BayIfSMV gilt für das Personal Maskenpflicht und für Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht.

6.4 In allen Bereichen, in denen gem. § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der 11. BayIfSMV oder nach Ziff. I.5.1 und Ziffer I.6.3 dieser Allgemeinverfügung FFP2-Maskenpflicht besteht, ist auf diese durch deutlich sichtbare Aushänge hinzuweisen. Dies gilt insbesondere auch für die zugehörigen Parkplätze.

7. Einschränkung von Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes

7.1 Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt.

7.2 Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, sind untersagt (z. B. Essen, Trinken, Rauchen, Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen).

7.3 Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.

7.4 Seitens desselben Veranstalters oder derselben Versammlungsleitung darf höchstens eine

Versammlung je Kalendertag durchgeführt werden.

7.5 Die Teilnehmerzahl bei Versammlungen unter freiem Himmel ist auf höchstens 200 Personen beschränkt.

8. Ergänzende Regelungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen

Ergänzend zu den Regelungen in § 9 der 11. BaylfsMV wird Folgendes angeordnet:

8.1 Die Dauer jedes Besuchs wird auf grundsätzlich 60 Minuten beschränkt.

Hinweis: Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 der 11. BaylfsMV darf jeder Bewohner täglich höchstens von einer Person besucht werden.

8.2 Verlassen Patienten oder Bewohner vorübergehend die jeweilige Einrichtung über Nacht („Familienheimfahrt“), so ist eine Rückkehr in die Einrichtung nur nach Durchführung eines negativen POC-Antigen-Test zulässig. Der Test ist unverzüglich nach Rückkehr in der Einrichtung durchzuführen. Der jeweilige Bewohner hat sich im Anschluss unverzüglich in Zimmerquarantäne zu begeben. Das Verlassen der Quarantäne ist erst nach Vorliegen eines negativen PCR-Test zulässig. Dieser darf frühestens fünf Tage nach der Rückkehr durchgeführt werden. Wird kein PCR-Test durchgeführt, darf die Zimmerquarantäne frühestens 14 Tage nach Rückkehr in die Einrichtung beendet werden.

8.3 § 9 Abs. 4 der 11. BaylfsMV (Begleitung Sterbender) bleibt unberührt.

II. Ausnahmen:

Ausnahmen von den vorgenannten Beschränkungen können erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 16.02.2021 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Nürnberg, im Internet (www.nuernberg.de), sowie in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis zum 7.03.2021 um 24:00 Uhr.

Gründe:

I. Sachverhalt

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 11. BaylfsMV vom 15.12.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.02. mit Inkrafttreten am 15.02.2021 verschiedene Maßnah-

men festgelegt, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unmittelbar gelten.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BaylfsMV) sowie des Alkoholkonsumverbots (§ 24 Abs. 2 der 11. BaylfsMV) die Flächen, auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen.

Daneben sind durch die Landkreise bzw. kreisfreien Städte bei Bestehen einer deutlich über dem Landesdurchschnitt liegenden Sieben-Tages-Inzidenz gem. § 25 der 11. BaylfsMV weitergehende Anordnungen zu treffen.

Das RKI meldet für die Stadt Nürnberg zum Stand 16.02.2021 eine 7-Tage-Inzidenz von 83,3, für das Land Bayern dagegen (nur) eine Inzidenz von 57,9.

II. Begründung

1. Die Stadt Nürnberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28 Abs. 1, 28a IfSG i.V.m. §§ 24, 25 und 27 der 11. BaylfsMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer I. sind §§ 24, 25 und 27 der 11. BaylfsMV.

3. Zu den Maßnahmen:

Die Festlegungen der unter Ziffer I.1. genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßem Eingriffs- und Auswahlermessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Nürnberg zu vermindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Die Bereiche weisen eine Vielzahl von Geschäften und sonstigen Dienstleistungsbetrieben auf. Der Bereich wird neben Berufstätigen und Auszubildenden auch von Besuchern stark frequentiert, die die Gebiete zum Einkaufen, Abholen bestellter Waren oder zum Schaufesterbummel nutzen. Noch immer ist eine gewisse Anziehungskraft für Besucher aus der Stadt sowie dem Umland feststellbar. Auch der sog. „harte Lockdown“ hat nicht dafür gesorgt, dass die festgelegten Bereiche derart schwach besucht sind, dass sie nicht mehr den Kriterien der § 24 Abs. 1 und 2 der 11. BaylfsMV entsprechen.

In derartigen Bereichen ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln, etc. oder wegen größerer Menschenansammlungen aufgrund der Attraktivität des Ortes durch

Sehenswürdigkeiten, Geschäfte etc. Ein engerer räumlicher Umgriff würde deshalb nicht alle notwendigerweise zu umfassenden Bereiche abdecken.

Da ab 19 Uhr eine deutlich verminderte Anzahl Berufstätiger sowie aufgrund des beginnenden Landeschlusses weniger Passanten festzustellen sind, war die zeitliche Einschränkung der Maskenpflicht bis zum merklichen Beginn des Berufsverkehrs am Folgetag um 06:30 Uhr aus Verhältnismäßigkeitsgründen geboten.

Alkoholkonsum birgt das Risiko einer Missachtung der Infektionsschutzregeln und damit einer erheblichen Ansteckungsgefahr mit SARS-CoV-2. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt; mit zunehmendem Alkoholkonsum ist mit einem Verhalten zu rechnen, dass das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt. In der aktuellen Infektionslage ist daher das angeordnete Alkoholkonsumverbot (§ 24 Abs. 2 der 11. BaylfsMV) im öffentlichen Raum durch das unter I. 2. enthaltene Verbot der Abgabe offener alkoholischer Getränke zu ergänzen. Hierdurch soll der Verkauf von offenen alkoholischen Getränken unterbunden werden, bei dem die Gefahr eines Sofortkonsums im öffentlichen Raum unter Verstoß gegen das angeordnete Alkoholkonsumverbot besteht.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit ist deutlich geworden, dass die Maßnahmen der letzten Wochen zwar zu einem nennenswerten Rückgang der Infektionszahlen geführt haben. Allerdings liegt die Sieben-Tage-Inzidenz aktuell noch immer erheblich über dem Landesdurchschnitts, eine weitere Absenkung ist daher dringend erforderlich.

Angesichts der überdurchschnittlich hohen Inzidenzrate bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Stadtgebiet den Rückgang der Infektionszahlen zu verstetigen.

Die einzelnen Anordnungen sind angelehnt an die bereits in der 11. BaylfsMV enthaltenen Regelungen und stellen eine Präzisierung bzw. gleichlautende Ausweitung innerhalb eines Lebenssachverhalts dar und sollen ein Umgehen der Verbote verhindern sowie effektive Kontrollen sicherstellen.

So ist aufgrund der aktuellen Infektionslage keine Begründung für eine Ungleichbehandlung der Erbringung sexueller Dienstleistungen im Rahmen eines Bordells bzw. Prostitutionsbetriebs (Untersuchung gem. § 11 Abs. 6 der 11. BaylfsMV) oder der anderweitigen Darbietung in privaten, angemieteten Räumlichkeiten ersichtlich (Ziffer I.3.). Dies zumal körpernahe Dienstleistungen gem. § 12 Abs. 2 der 11. BaylfsMV untersagt sind.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nürnberg

Die Regelung unter Ziff. I.4. zum Verbot der Nutzung wie des Betretens von Bolzplätzen, Skateranlagen und vergleichbaren Einrichtungen hat sich aus den Erfahrungen der letzten Wochen als notwendig erwiesen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sich dort regelmäßig unter Verstoß der jeweiligen Kontaktbeschränkungen größere Menschenansammlungen gebildet haben. Zahlreiche Verstöße gegen die aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen (nur eine Person neben Angehörigen eines Hausstands, § 4 der 11. Baylfs-MV) sind daher zu befürchten. Auch die Beachtung der allgemeinen Vorschriften wie Abstand, Maskenpflicht etc. wurde nicht im erforderlichen Umfang eingehalten. Nicht hilfreich ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass etliche der betroffenen Einrichtungen auf eine Nutzung im Rahmen des Mannschaftssports ausgelegt sind. Um eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens über derartige Sport- und Freizeiteinrichtungen verhindern bzw. zumindest eindämmen zu können, wird daher die komplette Nutzung der Anlagen untersagt.

Die Regelung unter Ziff. I.5.1 soll einen mit dem Handel vergleichbaren Infektionsschutz sicherstellen und eine Besserstellung von Standbetreibern ohne vorliegende sachliche Begründung vermeiden. Die Anordnung nach Ziff. I.5.2 ist erforderlich, um die Infektionsgefahr, die durch Straßenmusiker sowohl gegenüber Passanten wie auch gegenüber anderen Musikanten, ausgeht, auf ein vertretbares Maß einzuschränken. Gegenüber einem Verbot der Sondernutzungen stellen die getroffenen Regelungen das mildere Mittel dar.

Die in Ziff. I. 6. getroffenen Regelungen für Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe ergänzen die in § 12 der 11. BaylfsMV getroffenen Regelungen und verpflichten die jeweiligen Betreiber zur Umsetzung konkreter Maßnahmen der zu erstellenden Schutz- und Hygienekonzepte. Dabei ist insbesondere auch die Kundschaft bereits am Eingang deutlich auf die höchstzulässige Kundenanzahl hinzuweisen, um so die Einhaltung der notwendigen Mindestabstände schon vor Betreten des Geschäfts zu gewährleisten. Darüber hinaus sind konkrete und verbindliche Verpflichtungen des Einzelhandels zur Kontrolle der maximal zulässigen Kundenanzahl unerlässlich.

Die Anordnung unter Ziff. I.6 dienen ferner dazu, die in Handels- und Dienstleistungsbetrieben gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 der 11. BaylfsMV bestehende Maskenpflicht effektiver durchsetzen zu können. Dies gilt insbesondere auch für die den Betrieben zugeordneten Parkplätze, auf denen die Verpflichtung zur Tragung von Masken aus Unkenntnis über die rechtliche Verpflichtung oft missachtet wird. Diese Maßnahmen sind insbesondere im Hinblick auf die Folgen der durch § 12 Abs. 1 Satz 6 der 11. BaylfsMV zugelassenen Abholdienste notwendig. Hier ist mit merklichem Besucherverkehr insbesondere auch auf den Parkplätzen einsprechender Einzelhandelsgeschäfte

(z.B. Bau- und Gartenmärkte, Elektronikmärkte) zu rechnen. Die Gleichbehandlung von Einkaufen bzw. Abholen von Waren in Ladengeschäften mit der Abholung in der Gastronomie ist sachgerecht. Eine Differenzierung dahingehend, ob beispielsweise eine belegte Semmel in einem Bäcker oder einem Gastronomiebetrieb erworben wird, ist nicht nachvollziehbar. Daher war die FFP2-Maskenpflicht auch für diesen Bereich, wie auch unter Ziff. I.5.1 für Marktstände anzutragen.

Die in Bezug auf Versammlungen unter Ziffer I.7. hiermit festgelegten Anordnungen sind allesamt unter besonderer Berücksichtigung der überragenden Bedeutung des Art. 8 GG sowie der einfachgestaltlichen Ausprägung in § 28a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG sowie § 25 der 11. BaylfsMV getroffen worden.

Das Spannungsfeld zwischen dem hohen Wert des Versammlungsrechts und dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit ist, auch und insbesondere während der Corona-Pandemie, sehr sensibel. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hat in einer Demokratie zweifelsohne einen hohen Stellenwert. Die Grenzen sind allerdings dort zu ziehen, wo andere, d. h. deren gleichfalls verfassungsrechtlich normiertes Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet werden. Nicht nur in der Gruppe der Versammlungsteilnehmer, sondern auch bei unbeteiligten Passanten gibt es Personen, die ein hohes Risiko für einen schweren oder gar tödlichen Verlauf der Erkrankung haben.

Die Stadt Nürnberg hat sich gegen eine Untersagung und somit ausdrücklich für bloße Beschränkungen entschieden. Oberstes Ziel hierbei ist, die Versammlung als Grundrechtsausübung im Grundsatz zu gewährleisten. Die in der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um sowohl Versammlungsteilnehmer als auch – jedenfalls bei Versammlungen unter freiem Himmel – unbeteiligte Passanten zu schützen und Infektionsketten nachhaltig zu durchbrechen. Dies trägt wiederum zu einer Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems bei.

Die in der 11. BaylfsMV festgelegte Anordnung zur Verpflichtung zum Gebrauch einer Mund-Nasen-Bedeckung ist insbesondere zum Schutz von Leib und Leben von einer Vielzahl von Menschen (Versammlungsteilnehmer, Dritte und die die Versammlung betreuende Polizeibeamte) notwendig.

Mit der Regelung in Ziff. I.7.2 soll vermieden werden, dass die angeordnete Maskenpflicht durch Tätigkeiten oder Verhalten, bei denen das Tragen einer Maske nicht möglich ist bzw. der korrekte Sitz der Maske beeinträchtigt ist, umgangen wird.

Die Anordnungen der Ziff. I.7.1, I.7.3 und I.7.4 sind an die Regelungen in früheren BaylfsMV angelehnt (vgl. bspw. § 7 S. 1 Nr. 3, 4, 5 der 5. BaylfsMV angelehnt) und in der aktuell dramatischen Situation wieder umso erforderlicher.

Aus Gründen des effektiven Infektionsschutzes gelten die in normierten Anordnungen auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 der 11. BaylfsMV). Viruspartikel in Aerosolen können sich bei mangelnder Frischluftzufuhr in Innenräumen anreichern, weil sie über Stunden in der Luft schweben können. In Innenräumen mit hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel sind auch Personen gefährdet, die sich weit von der Quelle entfernt befinden. Hält sich in einem schlecht gelüfteten Raum eine infizierte Person auf, so sind bei einem längeren Aufenthalt/Kontakt alle im Raum befindlichen Personen als Kontaktperson 1 mit anschließender Quarantänepflicht einzustufen. Somit besteht bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ein erhöhtes Infektionsrisiko, welchem bestmöglich vorzubeugen ist.

Die Beschränkung der Höchstteilnehmerzahl bei Versammlungen nach § 7 Abs. 1 der 11. BaylfsMV auf höchstens 200 Personen beruht auf der sich weiterhin auf hohem Niveau befindlichen Infektionszahlen und der damit einhergehenden starken Krankenhausauslastung. So gab es Stand 15.02.2021 in Nürnberg lediglich zwei freie Intensiv-Beatmungsplätze, in gesamt Mittelfranken waren es 14 gemeldete Plätze.

Es besteht kein Zweifel, dass auch von Versammlungen Infektionsgefahren ausgehen und sie damit Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen haben können. Um Menschenansammlungen damit auf ein vertretbares und überschaubares Maß zu reduzieren, andererseits der überragenden Bedeutung des Grundrechts auf Versammlungs- und Meinungskundgabefreiheit, ist eine Beschränkung der Teilnehmenden erforderlich. Nach § 7 der BaylfsMV besteht die Regelvermutung, dass jedenfalls bei einer Teilnehmerzahl von nicht mehr als 200 Personen an einer ortsfesten Versammlung die Infektionsgefahr auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt ist. Die Stadt Nürnberg weiß um ihre Bedeutung als Großstadt und damit als zentrale Versammlungsörtlichkeit. Eine höhere Teilnehmerzahl lässt die Versammlung allerdings auch bei besten Hygiene- und Schutzkonzepten samt entsprechender Ordneranzahl unübersichtlich werden, so dass es für die Versammlungsleitung und die Polizei vor Ort immer schwieriger wird, auf die Einhaltung der Auflagen hinzuwirken. Dies gilt erst recht von zu vermeidenden Gruppenbildungen im Vorfeld bzw. Nachgang zur Versammlung.

Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit der Versammlungsbehörde, bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte die Teilnehmerzahl weiter zu reduzieren.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass gemäß Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung auf Antrag ohnehin Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Die über § 9 der 11. BayIfSMV hinausgehende Regelung unter I.8. ist zum Schutz der Bewohner der Einrichtungen erforderlich. Nach dem Lagebericht des RKI vom 29.11.2020 werden die hohen bundesweiten Fallzahlen durch ein zumeist diffuses Geschehen verursacht, mit zahlreichen Häufungen unter anderem in Gemeinschaftseinrichtungen und Alten- und Pflegeheimen. In Nürnberg sind diese Einrichtungen auch sehr stark betroffen, derzeit mit wachsender Tendenz an Infektionen bei Bewohnenden und Personal. Zahlreiche Einrichtungen gelten auf dem Stadtgebiet immer wieder als sogenannte Hotspots. Die begonnene Impfaktion in den Pflegeheimen hat aktuell noch nicht den Umfang und die Wirkung erreicht, dass die bestehenden Beschränkungen gelockert werden können. Um die besonders vulnerablen Bewohner zu schützen, ist es daher erforderlich, auch einen Eintrag, den Besucher oder Bewohner durch sogenannte „Familienheimfahrten“ gegebenenfalls in die Einrichtung bringen und der – unentdeckt – durch die Beschäftigten schnell in der gesamten Einrichtung verteilt werden kann, soweit möglich auszuschließen. Die Beschränkung der zeitlichen Dauer eines Besuchs reduziert das mögliche Ansteckungsrisiko. Gegenüber einem nicht erstrebenswerten Verbot von Familienheimfahrten bzw. einem Verbot der Rückkehr in die Einrichtung ist das Erfordernis einer Testung sowie von Zimmerquarantäne bis zum Vorliegen des Testergebnisses das mildere Mittel.

4. Sofortige Vollziehung

Die Festlegungen nach Ziffern I.-III. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Hinweise:

1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG)

2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

gez.

Walther

Referentin für Umwelt und Gesundheit

Inhalt

Seite

Allgemeinverfügung – Infektionsschutzgesetz 68

B 1228 B

Verlag und Geschäftsstelle: Stadt Nürnberg, Presse- und Informationsamt, Rathaus, Fünferplatz 2, Zimmer 201, 90403 Nürnberg, Telefon 0911/2 31-23 72; Anzeigenverwaltung: Presseamt Stadt Nürnberg, Telefon 0911/2 31-53 19, Druck: noris inklusion kommunal gGmbH, Dorfängerstraße 37, 90427 Nürnberg. Bestellungen können per E-Mail oder schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Preis pro Einzelnummer: 2 Euro, zzgl. 1,45 Euro Versandkosten, inkl. MwSt.

Maskenpflicht

in der Innenstadt

- Adlerstraße
- Äußere Laufer Gasse
- Äußerer Laufer Platz
- Albrecht-Dürer-Platz zw. Hausnr. 1, 4 und Sebaldskirche
- Am Plärrer, östlich bis einschließlich Fußgängerüberweg zw. Hausnr. 21 und Spittlertorzwinger 4
- An der Fleischbrücke
- An der Mauthalle
- Bahnhofsplatz bis Beginn Cletistunnel
- Bahnhofstraße, östlich bis Hausnr. 5 und 9
- Breite Gasse
- Brunnengasse
- Dr.-Kurt-Schumacher-Straße
- Ebracher Gäßchen
- Engelsgasse
- Färberstraße
- Frauengasse
- Fünferplatz
- Glöckleinsgasse
- Gostenhofer Hauptstraße zw. Elsnerstraße und Am Plärrer

- Hallplatz
- Hauptmarkt
- Hefnersplatz
- Heldengäßchen
- Innere Laufer Gasse
- Innerer Laufer Platz
- Jakobsplatz
- Josephsplatz
- Kaiserstraße
- Kannengäßchen
- Karolinenstraße
- Klaragasse
- Königs- und Frauentorzwinger
- Königstraße
- Köpfleinsberg
- Kornmarkt
- Krebsgasse
- Lorenzer Platz bis Höhe Hausnr. 10 und 15
- Ludwigsplatz
- Ludwigstraße
- Luitpoldstraße
- Museumsbrücke
- Obstmarkt
- Pfannenschmiedsgasse

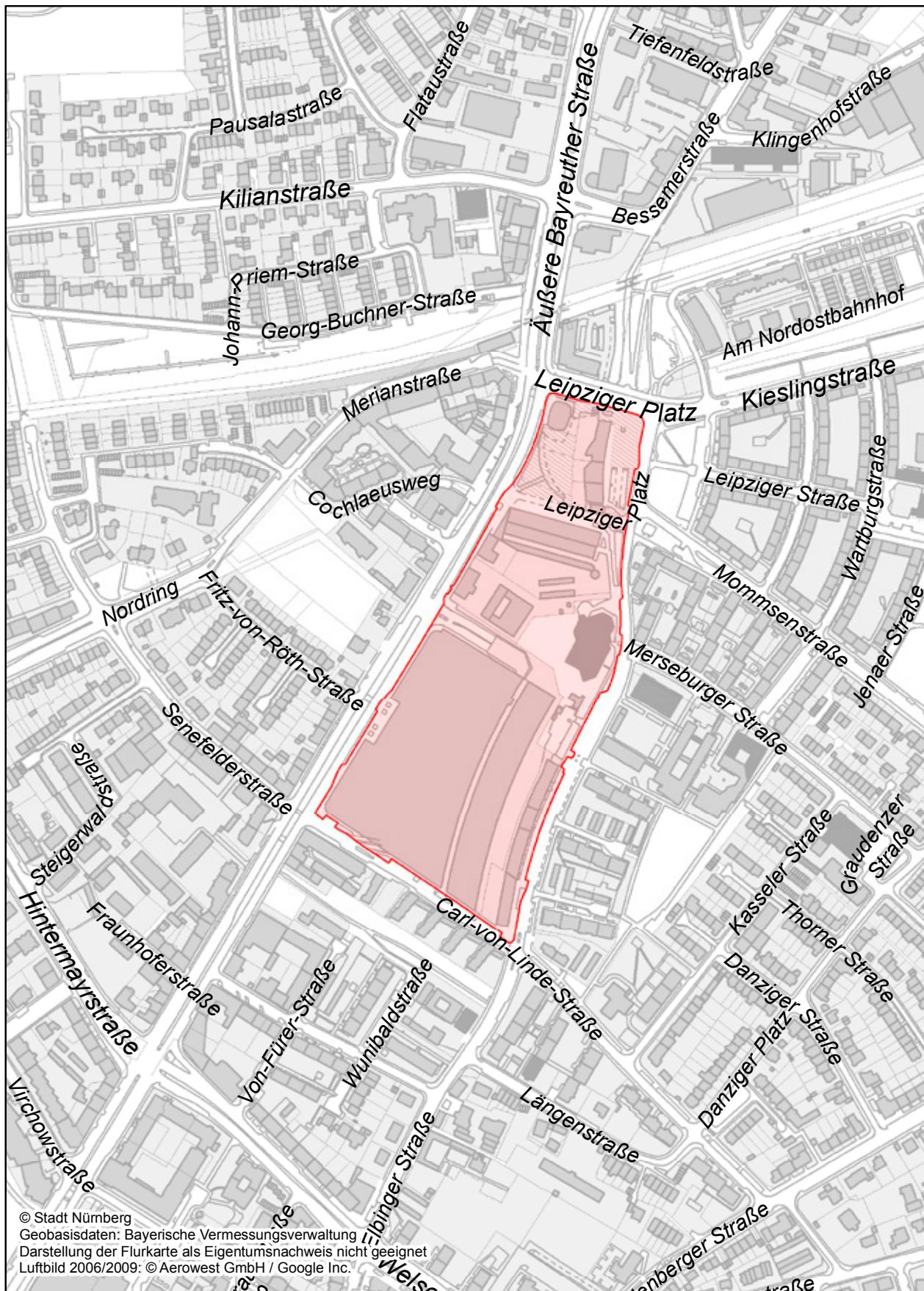
- Plobenhofstraße
- Rathausplatz
- Schulgässchen
- Sebalder Platz
- Spitalgasse bis Hausnr. 12
- Stangengäßchen
- Theresienplatz
- Theresienstraße
- Vordere Sternngasse
- Käte-Strobel-Straße (Zentraler Omnibusbusbahnhof)

in der Südstadt:

- Aufseßplatz
- Breitscheidstraße zw. Aufseßplatz und Pillenreuther Straße
- Kopernikusplatz bis Humboldtstraße
- Nelson-Mandela-Platz bis Hinterm Bahnhof Hausnr. 28, 33, 35
- Pillenreuther Straße zw. Breitscheidstraße und Wölkernstraße
- Wölkernstraße zw. Hummelsteiner Weg und Verbindung Aufseßplatz und Kopernikusplatz (einschließlich Fußgängerüberweg)

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nürnberg





Ausdruck aus dem GIS der Stadt Nürnberg

Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßentnahme ist der Ausdruck nicht geeignet. Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der dargestellten Information dar. Nutzung ist ausschließlich zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben zulässig. Die Weitergabe ist im Rahmen der Nutzungsbedingungen möglich.

Lageplan 2

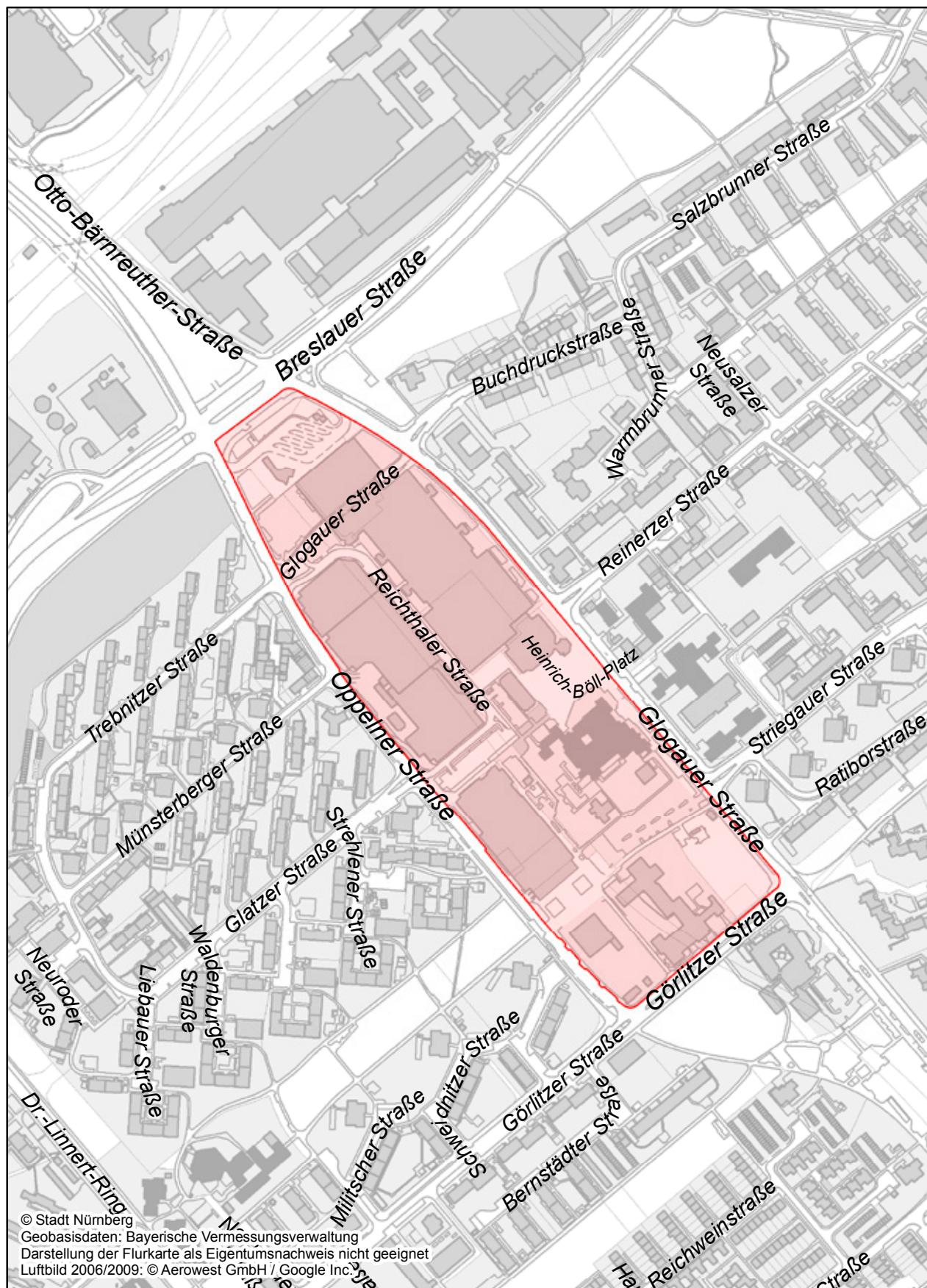
Erstellt für Maßstab 1:5.000

0 210 m

Erstellungsdatum 08.12.2020

Ersteller Steyer, Matthias





Ausdruck aus dem GIS der Stadt Nürnberg

Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßentnahme ist der Ausdruck nicht geeignet. Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der dargestellten Information dar. Nutzung ist ausschließlich zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben zulässig. Die Weitergabe ist im Rahmen der Nutzungsbedingungen möglich.

Lageplan 3

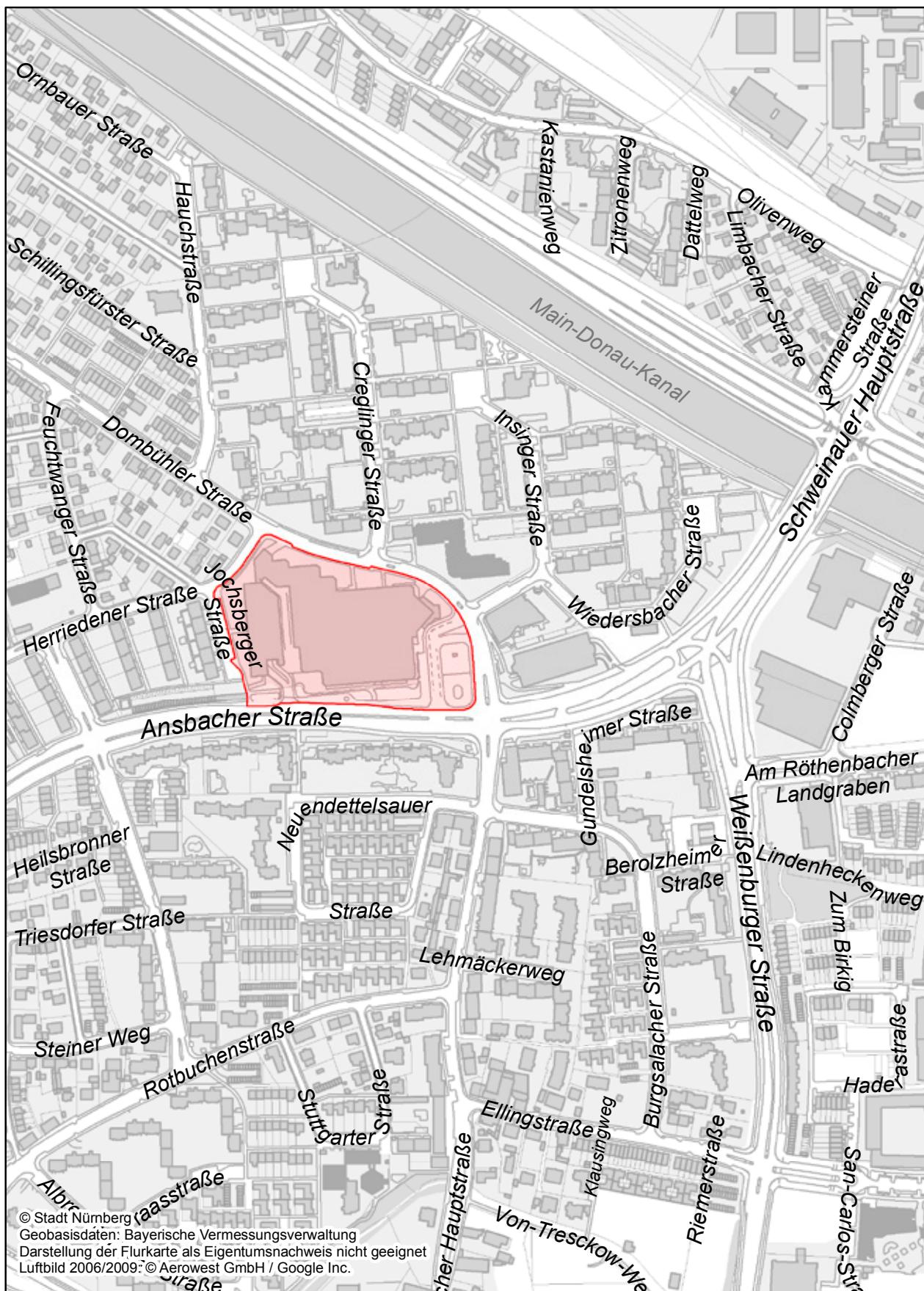
Erstellt für Maßstab 1:5.000

0 210 m

Erstellungsdatum 08.12.2020

Ersteller Steyer, Matthias





© Stadt Nürnberg
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet
Luftbild 2006/2009: © Aerowest GmbH / Google Inc.

Ausdruck aus dem GIS der Stadt Nürnberg

Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßentnahme ist der Ausdruck nicht geeignet. Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der dargestellten Information dar. Nutzung ist ausschließlich zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben zulässig. Die Weitergabe ist im Rahmen der Nutzungsbedingungen möglich.

Lageplan 4

Erstellt für Maßstab 1:5.000

0 210 m

Erstellungsdatum 08.12.2020

Ersteller Steyer, Matthias

